



Brüssel, den 10. April 2017  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0185 (COD)

---

7785/17  
ADD 1

CODEC 506  
TELECOM 75  
COMPET 224  
MI 287  
CONSOM 120

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |  |
|------------|--|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates   |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  |
| Betr.:     | Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte (erste Lesung)<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts<br>= Erklärung |

---

#### **Erklärung Kroatiens, Griechenlands, Spaniens und Zyperns**

In Anbetracht des Ergebnisses der dritten Trilogsitzung vom 31. Januar, das der maltesische Vorsitz am 1. Februar auf der Tagung des AStV (1. Teil) vorgestellt hat, und des auf der Tagung des AStV (1. Teil) vom 8. Februar erarbeiteten Kompromisstextes sehen wir uns veranlasst, zu verschiedenen Punkten Stellung zu nehmen, die bewirken, dass die getroffene Vereinbarung keine faire Lösung für alle Staaten darstellt.

In erster Linie möchten wir unsere tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass die endgültige Fassung zu stark von der Allgemeinen Ausrichtung sowie der ursprünglichen Bewertung der Europäischen Kommission und ihrem Vorschlag für die nachhaltige Umsetzung von „Roaming zu Inlandspreisen“ (Roam-like-at-Home, RLAH) abweicht.

Wir unterstützen zwar das Konzept RLAH sowie die in Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorge-  
sehene Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge voll und ganz, sind jedoch der Meinung,  
dass durch die endgültige Textfassung unwiederbringliche Verluste für die Anbieter regulierter  
Roamingdienste nicht wirksam verhindert werden, besonders wenn bezüglich eingehender und aus-  
gehender Anrufe bei den verschiedenen Anbietern bedeutende Ungleichgewichte im Roaming-  
verkehrsaufkommen bestehen. Das politische Ziel der Abschaffung der Roamingaufschläge bis  
Juni 2017 hätte auch unter Umsetzung eines Ansatzes verwirklicht werden können, der nachhaltig  
und für alle Mitgliedstaaten fair ist, auch für diejenigen, die Besonderheiten wie hohe Saison-  
abhängigkeit, breite geografische Streuung der Netzinfrastruktur und starke Ungleichgewichte beim  
Roamingverkehr aufweisen.

Die Deckung aller durch die Einführung von RLAH für die Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten  
und die Erhaltung von Investitionsanreizen auf den besuchten Märkten waren stets Grundannahmen  
für die Tragfähigkeit des europäischen Mobilfunkmarkts und für ein Vermeiden von Verzerrungen.  
Trotz dieser Annahmen können insbesondere die vereinbarten Werte für die schrittweise Senkung  
der Obergrenzen für Roamingvorleistungsentgelte die Deckung dieser Kosten nicht gewährleisten,  
was unweigerlich zu Verzerrungen auf den besuchten Märkten führen und Investitionen in diesem  
wichtigen Wirtschaftsbereich hemmen wird.

Unter diesen Voraussetzungen stellt die Abschaffung von Endkunden-Roamingaufschlägen eine  
enorme Herausforderung für die Mobilfunkbetreiber in der gesamten EU dar und die Kosten dafür  
hätten fair unter allen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müssen. Der endgültige Kompromisstext  
hingegen bewirkt, dass die Hauptlast von einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten mit den oben  
erwähnten Besonderheiten zu tragen sein wird, was ein gewisses Risiko mit sich bringt, dass die  
Inlandspreise aufgrund des sogenannten Wasserbett-Effekts auf nationaler Ebene steigen werden.  
Diese Verzerrung wird zu einer Quersubventionierung führen, bei der die Verbraucherschaft in den  
betroffenen Ländern diejenigen Personen finanziert, die internationales Roaming nutzen.

Darüber hinaus ist bedauerlicherweise der vorgeschlagene Tragfähigkeitsmechanismus, der nur in  
extremen und gut begründeten Fällen hätte angewandt werden können und den einzigen Ausweg  
aus möglicherweise katastrophalen Situationen großer Verzerrung geboten hätte, nicht Teil der Ver-  
einbarung. Dadurch, dass diese Klausel gestrichen wurde, entfällt die Möglichkeit einer raschen und  
objektiv gerechten Lösung von Problemen in Bezug auf die Kostendeckung des Roamings; es  
unterstreicht zudem das Ungleichgewicht der erzielten Vereinbarung und bewirkt, dass es zu poten-  
zieller Diskriminierung der im Vorleistungsbereich tätigen Betreiber, denen kein Schutz-  
mechanismus zur Verfügung steht, gegenüber den Einzelhandelsunternehmen, die von einem Trag-  
fähigkeitsmechanismus profitieren, kommt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fordern wir die Kommission auf: a) die Entwicklungen bezüglich RLAH sowie die Auswirkungen der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge auf die Inlandsmärkte genau zu verfolgen, b) bereit zu sein, gegebenenfalls auch vor der in der vereinbarten Textfassung vorgesehen Überprüfung Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und c) bei der Berichterstattung über die Auswirkungen von RLAH vor dem Europäischen Parlament und dem Rat im Detail auf die Auswirkungen von RLAH auf Investitionen einzugehen.

Schließlich bekräftigen wir trotz der widrigen Umstände unser Bekenntnis zu RLAH für die Verbraucherschaft und zu einer kontinuierlichen Bereitstellung hochqualitativer Mobilfunkdienste für alle Nutzerinnen und Nutzer.

---